

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen inklusive Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2002 (K.u.U. 2002, S. 281)

1. Zuwendungszweck

Mit der Gewährung von Zuwendungen unterstützt das Land finanziell die Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule. Die Zuwendungen bezwecken eine pauschale Beteiligung des Landes an den Kosten des Betreuungsbetriebes und den finanziellen Ausfällen, die dem Träger durch eine soziale Gestaltung der Elternbeiträge entstehen können. Der Träger muss die Zuwendungen vollständig zur Finanzierung des Betreuungsbetriebes bzw. zur Deckung seiner finanziellen Ausfälle durch die soziale Gestaltung der Elternbeiträge verwenden. Betreuungsangebote, die nach dem Kindergartengesetz gefördert werden, können keine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten.

2. Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bei Kapitel 0436 Titel 633 71 verfügbaren Mittel, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger und Weiterleitung der Zuwendungen

- 3.1 Empfänger der Zuwendungen sind die öffentlichen Schulträger sowie freie Träger (z. B. Kirchen, Elternvereine, Fördervereine, Sportvereine), die Träger von Betreuungsangeboten gemäß Nummer 1 sind.
- 3.2 Die Zuwendungsempfänger können durch Zuwendungsbescheid ermächtigt werden, die Zuwendung weiterzuleiten, sofern Elternvereine bzw. Elterninitiativen unter der Gesamtverantwortung der Zuwendungsempfänger Betreuungsangebote einrichten. Hierbei ist insbesondere VV Nr. 12 zu § 44 LHO zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung

- 4.1 Zuwendungen werden nur für die tatsächlich geleistete Betreuungszeit an Schultagen unmittelbar vor bzw nach dem vormittäglichen Unterricht im Rahmen von bis zu 6 Stunden täglich (abzüglich der Unterrichtszeit und Pausen) gewährt.
- 4.2 Zuwendungen an freie Träger werden nur gewährt, wenn sie gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung sind.
- 4.3 Ganztagesbetriebe an Schulen und Internate sowie offene Formen der Betreuung werden nicht nach diesen Richtlinien bezuschusst. Dies gilt ebenso für Betreuungsgruppen, in denen auch Internatsschülerinnen und Internatsschüler sowie Ganztages Schülerinnen und Ganztages Schüler betreut werden.

5. Form der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

6. Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Der Zuschuss je Gruppe beträgt pro Schuljahr 458 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.). Auf Nummer 1 Satz 3 wird hingewiesen.
- 6.2 Für Gruppen, die im Laufe des Schuljahres eingerichtet werden, beträgt der Zuschuss 1/12 des Zuwendungsbetrags nach Maßgabe der Nummer 6.1 für jeden Kalendermonat, in dem die Gruppe unter den unter Nummer 4 genannten Voraussetzungen eingerichtet war und mindestens 15 Kalendertage bestanden hat.

7. Antrags- und Bewilligungsstelle

Zuständig für den Antrag und die Bewilligung von Zuwendungen ist das Oberschulamt.

8. Verfahren

- 8.1 Antragsformulare sind beim Oberschulamt erhältlich.

Träger, die mehrere Betreuungsgruppen an verschiedenen Standorten eingerichtet haben, können die Zuwendungen ab dem zweiten Jahr des Bestehens der Gruppen in einem Sammelantrag beantragen.

- 8.2 Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:

- 8.2.1 Für Gruppen, die zu Beginn eines Schuljahres weitergeführt werden und für Gruppen, die neu eingerichtet werden und spätestens in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien ihren Betrieb aufnehmen, kann der Zuschuss frühestens ab dem 15. November des laufenden Schuljahres beantragt werden. Der **Antrag soll bis spätestens 31. Dezember** beim zuständigen Oberschulamt vorliegen.
- 8.2.2 Für Gruppen, die während des Schuljahres eingerichtet werden, kann der Zuschuss zwei Monate nach Aufnahme des Betreuungsangebots, frühestens jedoch am 15. November des laufenden Schuljahres, beantragt werden.
- 8.3 Auf Verlangen des Oberschulamtes haben die Träger im Einzelfall die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 1 Satz 3, Nummer 4 und 6.2 dieser Richtlinien vor Bewilligung der Zuwendung nachzuweisen.
- 8.4 Der Zuschuss wird vom Oberschulamt in Abweichung von Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO nach Beginn des Projekts frühestens ab Januar des laufenden Schuljahres durch Bewilligungsbescheid festgesetzt.
- 8.5 Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO in einem Betrag ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres.
- 8.6 Bei formgerechter Antragstellung gilt der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO als erbracht. Im Einzelfall kann vom Oberschulamt die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.
- 8.7 Abweichend von Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO sind nur die Nummern 1.1, 1.3; 5, 5.2, 5.3; .7.1, 7.3; 8 und 9.1 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären (ANBest-Betreuungsangebote).

9. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten entsprechend für Betreuungsangebote an Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Sprachbehinderte (soweit nicht Ganztageschulen), soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden.

10. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift "Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule" vom 20. April 2000 (K.u.U. 2000, S. 140) außer Kraft.

Das Kultusministerium ist beauftragt, dem Ministerrat über den Bedarf und die Entwicklung der Verlässlichen Grundschule und die Auswirkungen der Fördermaßstäbe für den Haushalt 2004 zu berichten, damit ggf. über eine Anpassung entschieden werden kann.

Anlagen

[nicht abgedruckt]

Antrag und Zuwendungsbescheid
Sammelantrag und Zuwendungsbescheid
ANBest-Betreuungsangebote

Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten (ANBest-Betreuungsangebote)

Die ANBest-Betreuungsangebote enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL-II sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.3 Die Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft des Bescheids ausgezahlt werden. Der Zuwendungsempfänger hat jedoch die Möglichkeit, den Eintritt der Bestandskraft durch Abgabe einer Rechtsmittelverzichtserklärung vorzeitig herbeizuführen und damit die Auszahlung zu beschleunigen.
- 1.4 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- 2.1 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 2.2 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

3. Aufbewahrung der Unterlagen

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Höhe der Elterngebühren und den Umfang der Betreuungszeiten sowie die Belege über die Schüler, die an den Betreuungsangeboten teilnehmen, fünf Jahre nach Auszahlung der Zuwendungen aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 3.2 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszweck Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weiterleitung davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen die Belege nach Nr. 3.1 aufbewahren.

4. Prüfung der Verwendung

- 4.1 Die Bewilligungsstelle oder die sonst benannte Stelle (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 3.2 sind diese Rechte der Bewilligungsstelle auch dem Dritten gegenüber auszubringen.
- 4.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO in Verbindung mit §§ 94, 95 LHO).

5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 5.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 5.2 Nr. 5.1 gilt insbesondere, wenn
 - 5.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - 5.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 5.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 5.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den Mitteilungspflichten (Nr. 2) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.4 Der Erstattungsanspruch ist entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (derzeit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz i.S.v. § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes (BGBl. 1998 Teil I S. 1242); vgl. auch § 49 a LVwVfG).